

**Bauplanungsamt  
der Stadt Zwickau**

**Bebauungsplan Nr. 104, Zwickau - Eckersbach**

**südlich Sternenstraße, Sondergebiet Sportanlagen / Stadion**

**FFH-Vorprüfung**

Auftraggeber: Stadt Zwickau  
Bauplanungsamt

Katharinenstraße 11  
08056 Zwickau

Auftragnehmer:



Krämer und Partner Planungsgemeinschaft mbH  
Herschelstraße 10  
08060 Zwickau

Bearbeiter:

**architektur**  **concept**

Pfaffhausen + Staudte

Scheringerstraße 1-3  
08056 Zwickau

Dipl. Ing. Landschaftsarchitektur Fanny Lindner bdl  
Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt Sylvia Staudte bdl

Zwickau, 07.02.2014

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.1	Veranlassung, Antragsgegenstand und Zielstellung.....	3
1.2	Planungsgrundlagen.....	3
2.	Beschreibung des Schutzgebietes seiner Entwicklungsziele .....	9
3.	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren .....	12
3.1	Art und Umfang des geplanten Vorhabens – Bauzeit.....	13
3.2	zentrale Inhalte .....	13
3.3	Randbedingungen (Verkehr, Versiegelung, Leitungen) .....	13
4.	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben - Wirkfaktoren .....	14
4.1	direkter Flächenentzug .....	14
4.2	Flächenversiegelung .....	14
4.3	Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung.....	14
4.4	Veränderung der abiotischen Standortfaktoren .....	14
4.5	Verkehrsentwicklung .....	15
4.6	Barriere- / Fallenwirkung / Individuenverlust.....	15
4.7	Immissionen.....	15
4.8	sonstiges .....	16
5.	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte .....	16
6.	Fazit.....	16
7.	Literatur und Quellen.....	17
7.1	Karte Verkehr / FFH .....	18

# 1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 Zwickau-Eckersbach, südlich Sternenstraße als Sondergebiet Sportanlagen / Stadion ist eine FFH-Vorprüfung durchzuführen.

## 1.1 Veranlassung, Antragsgegenstand und Zielstellung

Die Stadt Zwickau besitzt mit dem Westsachsenstadion einen traditionsreichen Stadionstandort. Die geplant Sanierung und der Umbau in ein drittligataugliches Stadion stellte sich jedoch aus verschiedenen konstruktiven und funktionellen Gründen als schwierig und sehr kostenintensiv dar. Daher wurden die bereits begonnenen Bauarbeiten und die laufenden Planungen gestoppt. Die Spiele des bisher das Stadion nutzenden Fußball-Sport-Verein Zwickau e.V. (FSV) finden seit Herbst 2011 im dafür hergerichteten Sportforum „Sojus“ in Eckersbach statt.

Als dauerhafte Lösung ist dies, insbesondere im Falle eines Aufstiegs des Vereins (derzeit Oberliga Nordost- Süd) in eine höhere Spielklasse mittelfristig nicht akzeptabel. Die Spielstätte befindet sich unmittelbar in einem Wohngebiet und besitzt z.B. kaum Stellplätze.

Die Sporthalle einschließlich der Sanitäreinrichtungen, Umkleiden etc. im Sportforum selbst sind sanierungsbedürftig und das Gelände wird von zahlreichen anderen Vereinen, auch durch Leichtathleten, für deren Ansprüche Außensportflächen bereits saniert wurden, genutzt.

Mit Stadtratsbeschluss vom 08.11.2011 zum geänderten Vorhabensbeschluss DS-Nr. 112/09-2 vom 29.10.2009 zu Neubau und Sanierung des Westsachsenstadions der Stadt Zwickau bekennt sich der Stadtrat zum Neubau eines Fußballstadions.

Im Zuge dessen wird für den Standort Eckersbach E5 2/3, einen Bereich des Wohnungsrückbaus südlich der Sternenstraße, mittels des Bebauungsplans Nr. 104 die Voraussetzung zur Planung eines zweitligatauglichen Stadions geschaffen.

Das Büro Architektur Concept Pfaffhausen und Staudte erarbeitet im Auftrag von Krämer und Partner Planungsgemeinschaft mbH die FFH-Vorprüfung für diesen Bebauungsplan. Dabei ist zu überprüfen, ob und welchen Einfluss die vorliegende Planung auf das am Rande der Stadt beginnende FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ besitzt.

## 1.2 Planungsgrundlagen

### 1.2.1 Vorliegende Planungsunterlagen

Maßgebend für die Beurteilung der FFH-Vorprüfung ist die ständige Abstimmung mit den Bearbeitungsständen des Bebauungsplanes Nr. 104 Zwickau-Eckersbach, südlich Sternenstraße als Sondergebiet Sportanlagen / Stadion.

### 1.2.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die „Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (92/43/EWG) von 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie / FFH-RL). Ziel der FFH-RL ist die Errichtung eines europaweiten Netzes von Schutzgebieten. Dieses Netz trägt die Bezeichnung „Natura 2000“ und umfasst neben den nach der FFH-RL zu schützenden „Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (FFH-Gebiete) auch die nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie auszuweisenden Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete).

Zum Schutz dieses ökologischen Netzes vor Beeinträchtigungen fordert die FFH-RL eine Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen, die auf diese Gebiete einwirken können.

Gemäß Artikel 6 (3) der FFH-Richtlinie sind Pläne oder Projekte, die ein Natura-2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen.

In Deutschland erfolgte 1998 die erforderliche nationale Umsetzung der FFH-RL mit dem 2. Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Das zurzeit gültige BNatSchG stellt damit die rechtliche Grundlage für FFH-Verträglichkeitsprüfung dar. In den §§ 32 ff BNatSchG sind das Verfahren zur Auswahl und Festlegung der Natura 2000-Gebiete sowie die Bestimmungen, die zur Erfüllung der sich aus der FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie ergebenden Verpflichtungen vorgeschrieben.

Das BNatSchG regelt in § 36, dass Pläne, wie bspw. der Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplan, auf der Grundlage von § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen sind. Nach § 22 b des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) ist die Stelle, die den Plan aufstellt, für die Durchführung der Verträglichkeit zuständig.

Bei der Prüfung sind nur solche Planungen relevant, bei denen, unter Beachtung aller Wirkungspfade (Boden, Wasser, Luft, Klima), zumindest die abstrakte Möglichkeit besteht, dass diese die Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebietes erheblich beeinträchtigen. Dem gegenüber können von der Verträglichkeitsprüfung die Projekte und Planungen von vornherein ausgeschlossen werden, die das Anliegen der FFH-RL unterstützen oder hierzu in keiner Beziehung stehen.

Das bedeutet für den Bebauungsplan Nr. 104 der Stadt Zwickau, dass die geplanten Nutzungen, bei denen die generelle Möglichkeit besteht, dass sie Erhaltungsziele des im Stadtgebiet ausgewiesenen FFH-Gebietes, „Mittleres Zwickauer Muldetal“ (Melde-Nr. 2E) beeinträchtigen können, hinsichtlich ihrer Verträglichkeit zu prüfen sind.

Dies trifft für alle Bauflächen zu, welche sich im FFH-Gebiet, daran unmittelbar angrenzend oder zu diesen in einem räumlichen Zusammenhang befinden. Im vorliegenden Fall befinden sich die Flächen, nicht unmittelbar in der Nähe des erwähnten FFH-Gebietes, doch infolge der Umsetzung der Planung und Nutzung der Flächen, ist zu überprüfen, ob sich diese möglicherweise auf die umliegenden Flächen bzw. direkt auf das FFH-Gebiet auswirkt.

Das Prüfverfahren umfasst bis zu drei Hauptphasen:

- die FFH-Vorprüfung,
- die FFH-Verträglichkeitsprüfung und
- die Ausnahmeprüfung.

Die FFH-Vorprüfung ist als erster Schritt des Prüfverfahrens vorgesehen. Dabei gilt es die Frage zu klären, ob im konkreten Fall eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Wenn bei der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Durchführung einer FFH-Vorprüfung oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung beurteilt nur die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes. Diese Prüfungen ersetzen nicht die Eingriffsbeurteilung gem. § 8 SächsNatSchG bzw. § 1a

Baugesetzbuch, sie ersetzen auch nicht die etwaige Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-Gesetz.

### 1.2.3 Aussagen des Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Sachsen vom August 2013 trifft Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung. Die „Satzung über die Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südwestsachsen“ vom 17.07.2008 formt die Vorgaben weiter aus und schafft mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten unterschiedlicher Nutzungen den Rahmen für die räumliche Entwicklung der Stadt.

Der Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 weist die Stadt Zwickau als Oberzentrum innerhalb eines Verdichtungsraumes, der durch die Verflechtungsräume der Oberzentren Chemnitz und Zwickau gebildet wird, aus.

Entsprechend des Punktes 1.3 - Zentrale Orte und Verbünde des LEP 2013 - sind diese so zu entwickeln, dass sie ihre Aufgabe als Schwerpunkt des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Sachsen wahrnehmen können. Sie haben einerseits Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich und andererseits Entwicklungsaufgaben für den räumlichen Wirkungsbereich auszufüllen.

Ein Fußballstadion im geplanten Umfang ist für ein Oberzentrum ein zulässiges und wünschenswertes Ausstattungskriterium. Zusammen mit der vorgesehenen Großsporthalle, hier kann der räumliche Bedarf an derartigen Einrichtungen mittelfristig nicht gedeckt werden, ist eine komplexe Sport- und Trainingsanlage vorgesehen. Eine Sportanlage dieser Größenordnung ist gemäß des Landesentwicklungsplanes 2013 in einem zentralen Ort / Oberzentrum anzusiedeln und hat regionale und zum Teil auch überregionale Bedeutung.

Durch das Bebauungsplanverfahren für das Sondergebiet Sportanlagen / Stadion wird Planungsrecht für ein zweitligataugliches Fußballstadion mit den zugehörigen Funktionsflächen, sowie für eine Großsporthalle geschaffen. Das Planungsrecht umfasst aber ebenso die zugehörige Peripherie, die Neugestaltung einer öffentlichen Parkanlage sowie Ausgleichsflächen. Insgesamt wird damit eine wichtige Voraussetzung geschaffen, dass die Stadt Zwickau als Oberzentrum auch in Zukunft im sportlichen Bereich angemessen präsent sein kann.

### 1.2.4 Aussagen des Regionalplan (RP)

Auf der Grundlage des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) vom 14.12.2001, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.11.2007 wurde die „Satzung über die Erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südwestsachsen“ vom 17.07.2008 aufgestellt. Die Grundsätze und Ziele der Landesplanung des LEP wurden auf der regionalen Ebene weiter räumlich und sachlich ausgeformt.

Für das Gebiet des Bebauungsplanes sind im Regionalplan keine Aussagen zu der Nutzung getroffen worden.

### 1.2.5 Aussagen des Flächennutzungsplan (FNP)

Die Stadt Zwickau verfügt bisher noch nicht über einen von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan liegt als 2. Vorentwurf in der Fassung vom Juni 2011 vor. Dort ist der Standort noch als Sondergebiet Forschung /Behörden und

regenerative Energien dargestellt und weist außerdem Grünflächen ( „Grünes Band“ ) und Flächen für die Landwirtschaft aus.

Dieser Vorentwurf wird aktuell überarbeitet und die Darstellung des Entwicklungszieles angepasst. In der Überarbeitung ist im Wesentlichen der Bereich als Sondergebiet Sport dargestellt, der für eine Bebauung (Stadion, Parkplätze, Verkehrsflächen, Mehrfeldsporthalle) vorgesehen ist. Der Entwurf des FNP, die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll am 02.05.2013 vom Stadtrat bestätigt werden.

Im Plangebiet waren zwei Maßnahmenflächen des Umweltberichts des ursprünglichen 2. Vorentwurfs verortet. Zumindest die Umsetzung der Grünverbindung zwischen Wohngebietspark Eckersbach im Norden und Amselgrund im Süden (grünes Band) als Zäsur zwischen den unterschiedlichen Nutzungsarten wird als Minimierungsmaßnahme in den ebenfalls in Überarbeitung befindlichen Umweltbericht zum Flächennutzungsplan aufgenommen.

Bei den Flächen des Bebauungsplans handelt es sich um ein Rückbaugelände des Geschosswohnungsbaus in Zwickau-Eckersbach. Im Zuge der politischen Wende und des demografischen Wandels kam es im Bearbeitungsgebiet zu hohem Leerstand, in dessen Folge ein Großteil der Bebauung E 5 2/3 in den Jahren 2001 bis 2007 zurückgebaut wurde, in Teilbereichen dauert dieser Rückbau heute noch an.

Die durch den Rückbau freigewordenen Flächen wurden entsiegelt, wodurch im Plangebiet Grünflächen unterschiedlicher Pflegezustände entstanden sind.

#### 1.2.6 Besitzverhältnisse

Die Besitzverhältnisse in diesem Bereich sind eindeutig geklärt. Es sind drei Eigentümer vorhanden: Stadt Zwickau, Gebäude- und Grundstücksgesellschaft Zwickau mbH (GGZ) und Zwickauer Wohnungsbaugenossenschaft e.G. (ZWG).

#### 1.2.7 territoriale Einordnung, Landschaftsbild, Flächennutzung

Das Untersuchungsgebiet liegt in Westsachsen, im Stadtgebiet von Zwickau und gehört zum Stadtteil Eckersbach, welches sich am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes befindet. Es handelt sich hierbei um Rückbauflächen eines ehemals dicht bebauten Wohngebietes des Geschosswohnungsbaus.

Großräumlich gehört das Stadtgebiet zum Naturraum Erzgebirgsbecken. Das Erzgebirgsbecken, ist ein Teil des Erzgebirgsvorlandes, welches zur sächsischen Gefildezone überleitet. Es ist charakteristisch für den nördlichen Bereich der Region Südwestsachsen. Das durchschnittliche Höhengniveau des Erzgebirgsbeckens beträgt etwa 300 m.

Regionalgeologisch befindet sich das Stadtgebiet Zwickaus am südlichen Rand der Vorerzgebirgs-Senke (Chemnitz-Becken).

Geologisch sind die Sedimentgesteine und Vulkanite des Rotliegenden kennzeichnend. Durch Verwitterung der wenig widerstandsfähigen Sedimentgesteine entstand der Beckencharakter des Landschaftsraumes, der vor allem im Bereich der ausgedehnten Talweitung der Zwickauer Mulde deutlich hervortritt. Als mehrstufiges Terrassensystem begleiten pleistozäne Kies- und Sandablagerungen die Flussläufe.

Das Planungsgebiet liegt auf ca. 300-335m m ü. HN am östlichen Muldenufer und nordöstlich der Zwickauer Innenstadt. Das Gelände ist nach Westen geneigt und wurde im Zuge des komplexen

Wohnungsbaus terrassiert. Nach Süden fällt das Gelände steil zum Tal des Eckersbacher Baches ab. Die als Untersuchungsgrundlage verfügbaren Höhendaten (Stadt Zwickau) spiegeln das reale Geländeprofil ungefähr wieder.

Ursprünglich war das Gelände, abgesehen von Einzelgehöften, landwirtschaftlich genutzt. Diese Nutzung der lößlehmbedeckten Hochflächen und die bewaldeten Steilhänge zu den teilweise tief eingeschnittenen Bach- und Flusstälern prägten die Charakteristik der Kulturlandschaft im Stadtbereich.

Das umliegende Gelände des Bebauungsplans fällt zum westlichen Rand auf ca. 285 m und zum südlichen Rand auf ca. 270 m ab. Im Westen des Stadtteils fällt das Gelände steil in den Taltrog der Zwickauer Mulde ab. Die stark erosionsgefährdeten ehemaligen Prallhänge der Mulde sind mit Laubmischwald bestockt. Gegliedert wird die Hangkante durch den, im Zuge des Baus der Scheffelstraße im oberen Bereich abgeriegelten, Höllengrund, ein für das Landschaftsbild der Region typisches tiefes Erosionstal im Rotliegenden. Das zeitweise wasserführende Tal ist ebenfalls mit Mischwald bestockt.

Der in den flachkuppigen Hügel einschneidende grüne Keil des Höllengrundes ist für den Stadtteil ein wichtiges Gliederungs- und Verknüpfungselement von Grünstrukturen.

Die angrenzenden, weitgehend von der Bebauung geräumten Flächen werden durch die verbliebene Terrassierung und die einzelnen nicht rückgebauten Straßen geprägt. Die großen Rasenflächen werden durch die verbliebenen jungen Gehölzpflanzungen des ehemaligen Wohngebietes gegliedert.

Von den von der ursprünglichen Bebauung geräumten Flächen im Stadtteil Eckersbach bestehen Blickbeziehungen über einen Großteil des Stadtgebietes bis weit ins Erzgebirge. Gleichzeitig ist der Bereich auch von vielen Teilen der Stadt aus einsehbar, also exponiert.

Mit dem Vollzug des Bebauungsplans wird eine in städtische Strukturen, wie ÖPNV und Bebauung, eingebundene Brachfläche mit den zum Teil noch vorhandenen Infrastrukturen nachgenutzt und dadurch auch das aktuelle Landschaftsbild nachhaltig verändert.

#### 1.2.8 geologische, hydrologische und hydraulische Verhältnisse

Generell stehen im Untergrund des Plangebiets der Rotliegenden auflagernde jungtertiäre Kiese und Kiessande an, die infolge der Terrassierung mit unterschiedlich dimensionierten Lößlehmschichten und Oberboden überlagert sind.

Aufgrund des Schichtenaufbaus ist ein geschlossener Grundwasserleiter i.d.R. erst an der Grenze der Kiese zum Rotliegenden anzutreffen. In den Kiesen der hier angesprochenen Hochflächen sind keine ergiebigen Grundwasserleiter zu erwarten.

Auf Grund der großflächigen Auffüllungen und Terrassierungen ist der ursprüngliche Abstand zum Grundwasserhorizont verändert worden.

Durch die Versiegelung von zeitweilig bewachsenen Flächen werden die Versickerungsmöglichkeiten eingeschränkt und die Verdunstungsrate von Oberflächenwasser verringert, das bedeutet, der oberflächliche Abfluss von Niederschlagswasser, mit dem umgegangen werden muss, steigt an.

Um Spitzenbelastungen des als Vorfluter fungierenden Eckersbacher Baches, in dessen Einzugsgebiet sich das Plangebiet befindet, zu mindern, wird ein Teil des Niederschlagswassers in Zisternen gesammelt und kann zur Bewässerung des Rasens und als Löschwasser genutzt werden.

### 1.2.9 Verdachts- und Altlastenflächen; Ablagerungen

Im Plangebiet sind gem. Sächsischem Altlastenkataster keine Altlastenverdachtsflächen erfasst.

Beim Bau des Wohngebietes Eckersbach E5 2/3 in den 1980er Jahren wurden im Zuge des Straßen- und Wegebbaus schwach radioaktiv belastete Waschberge aus der Uranerzwäsche in Crossen in den Tragschichten und teilweise auch zur Konturierung eingebaut. In einigen Straßenbereichen, wie der Dr.-Theodor-Neubauer-Straße, Dietrich-Bonhoeffer-Straße, Lise-Meithner-Straße, sowie Teilen der Albert-Funk-Straße wurde 2010/11 im Zuge des Straßenrückbaus das Material ausgebaut und im Verlauf der Sanierung der IAA Dänkritz dort eingebaut.

Der Verbleib der schwach radioaktiv belasteten Schotter unter einer geschlossenen Betondecke bzw. Bitumendecke, wie in den Straßen des Gebiets bzw. unter einer entsprechenden Überfüllung aus Mineralboden ist nach heutigen gesetzlichen Vorgaben und entsprechenden radiologischen Untersuchungen möglich.

Die nach dem Rückbau verbliebenen erkundeten Standorte sind bekannt und dokumentiert, großflächige kontaminierte Bereiche können und werden in der Planung beachtet. Zu einigen Bereichen, wie zum Beispiel zum sogenannten Marktplatz fehlen diese Erkenntnisse jedoch. Hier muss vor dem Eingriff in die Flächen eine radiologische Erkundung durchgeführt werden.

### 1.2.10 vorliegende Planungen und sonstige Rahmenbedingungen

Für die Standortentscheidung zum Stadion wurde im Vorfeld durch ARC Architektur Concept Pfaffhausen und Staudte eine Standortuntersuchung für den Neubau eines Fußballstadions in Zwickau-Eckersbach vom Januar 2012 durchgeführt. Im Zuge dessen wurden folgende Gutachten in Auftrag gegeben:

- Schalltechnische Voruntersuchung zum Betrieb eines Stadions in Zwickau-Eckersbach, Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast, Chemnitz, 02.12.2011
- Verkehrsgutachten-Stadionneubau Zwickau-Eckersbach, IVAS Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und -systeme, Dresden, 29.11.2011
- Geotechnischer Bericht zur Baugrunderkundung, Geowissenschaftliche Beratung Fromm, Limbach-Oberfrohna, 30.11.2011
- Altlastenrecherche und Abfalltechnischer Bericht, BAeR-Agentur für Bodenaushub GmbH, Zwickau, 30.11.2011

Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes wurden folgende Gutachten erarbeitet:

- Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 104, Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast, Chemnitz, 04.02.2013
- Verkehrsgutachten Stadionneubau Zwickau – Eckersbach, IVAS Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und -systeme, Dresden, 31.01.2013

Diese wurden zur Beurteilung der konkreten Standortsituation und der Auswirkungen des Vollzugs des Bebauungsplanes herangezogen und werden nicht gesondert zitiert.

### 1.2.11 ökologische Situation

Im Planungsgebiet wurden verschiedene Biotoptypen vorgefunden. Sie lassen sich nach CIR-BTLNK-Schlüssel in 4 Grünflächen extensiv, 95100 Verkehrsflächen-Straßen sowie 94900 sonstige Freiflächen zuordnen. Bei den sonstigen Freiflächen handelt es sich um ehemaliges Wohngrün mit begrüntem Abbruchflächen. Die Bodenplatten wurden zum Teil nur überdeckt und sind nicht komplett entfernt worden. Der Gehölzbestand ist jünger als 30 Jahre und nur wenig vernetzt, mit hohem Ziergehölzanteil. Die Offenlandbereiche werden, bis auf die extensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche am Südwestrand im Wesentlichen noch intensiv mehrschurig gepflegt. Nur in einigen Bereichen beschränkt sich die Pflege auf die Wintermahd, was ein größeres Artenspektrum und Ruderalisierungstendenzen zur Folge hat.

Faunistische Untersuchungen zum Artenspektrum des Gebietes existieren nicht. Kleinklimatisch ist der Standort auf Basis der Vegetation und Lage als eher kühl und windexponiert einzuschätzen.

### 1.2.12 heutige potentielle natürliche Vegetation

Die heutige potentielle natürliche Vegetation (hpnV) ist jene Vegetation, die sich einstellen würde, wenn jeglicher anthropogener Einfluss durch die vielfältigen Nutzungen von Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr etc. schlagartig unterbleiben würde und unter den nun vorhandenen Standortbedingungen die stabilste Vegetationsgesellschaft (Klimax-Stadium) betrachtet würde, ohne die oft langwierigen Sukzessionsstadien zu beachten.

Im Untersuchungsgebiet würde sich voraussichtlich bodensaurer Buchenmischwald mäßig nährstoffversorgter Standorte, ein Zittergrasseggen-Eichen-Buchenwald herausbilden.<sup>1</sup> Der Stadtteil Eckersbach als Teil von Zwickau wird in der interaktiven Karte der potentiellen natürlichen Vegetation von Sachsen als urbane Fläche nicht kartiert, jedoch sind die angrenzenden Flächen entsprechend gekennzeichnet, so dass es möglich ist die hpnV für die Fläche zu ermitteln.

In der größeren Karte der „Natürlichen Waldvegetationslandschaften“ Sachsens im Maßstab 1:300.000 wird der Großraum Zwickau dem hochkollinen Hainsimsen-Eichen-Buchenwald zugeordnet.

Die Hauptbaumarten dieser Gesellschaften sind jeweils Buche (*Fagus sylvatica*) und Eiche (*Quercus petraea*, seltener auch *Quercus robur*). Als Nebenbaumarten wären u. a. Weiß-Tanne, Birke, Ahorn, Hainbuche, Esche, Eberesche sowie Ulme zu erwarten.

Das Plangebiet entspricht in der derzeitigen Ausprägung nicht der heutigen potenziell natürlichen Vegetation.

## 2. Beschreibung des Schutzgebietes seiner Entwicklungsziele

---

<sup>1</sup> Interaktive Karte der potentiell natürlichen Vegetation von Sachsen, Landesamt für Umwelt und Geologie

Das nächste gelegene FFH-Gebiet befindet sich ca. 4.0 km entfernt von Gebiet des Bebauungsplan Nr. 104 Zwickau - Eckersbach.

Das FFH-Gebiet (SCI) „Mittleres Zwickauer Muldetal“ (EU-Meldenummer DE 5245-301, landesinterne Meldenummer 2E) erstreckt sich als Flusstal in Süd-Nord-Richtung über ca. 60 km Luftlinie entlang der „Zwickauer Mulde“ einschließlich deren Seitentäler. Zusätzlich wurden zwei von der Mulde getrennte Teilgebiete (Wiese bei Bräunsdorf und das Bachsystem um den Langenberger Bach) mit in das FFH-Gebiet aufgenommen, wonach sich die Gesamtgröße auf 2.033 ha erstreckt.

Das FFH-Gebiet wird in 5 Teilgebiete unterteilt, die entweder durch das Ausgrenzen von Ortslagen bzw. durch die zwei getrennt von der Mulde liegenden Abschnitte zustande kommen. Sie erhalten folgende Bezeichnungen<sup>2</sup>:

- Teilgebiet 01: Mulde von Lastau bis Penig
- Teilgebiet 02: Mulde südlich Glauchau
- Teilgebiet 03: Langenberger Bach
- Teilgebiet 04: Wiese bei Bräunsdorf
- Teilgebiet 05: Mulde um Wolkenburg und Remse

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Bezug zum Teilgebiet 02 - Mulde südlich Glauchau. Dieses Teilgebiet erstreckt sich im Tal der Zwickauer Mulde von Crossen bis Glauchau und schließt die bewaldeten Hänge südlich und östlich des Stausees Glauchau ein. Es beginnt in dem im Stadtgebiet Zwickau gelegenen Muldetal nördlich der Brücke Schnependorfer Straße. Mit einer Fläche von 87,1 ha der insgesamt 2.033 ha befindet sich es auf dem Grund der Stadt Zwickau.



Lage Teilgebiet 02

Das FFH-Gebiet ist durch die Zwickauer Mulde mit mehreren Zuflüssen sowie einigen kleinen Bächen und Rinnsale geprägt. Kennzeichnend für die Zwickauer Mulde in diesem Abschnitt ist, dass von Süd nach Nord nur ein geringer Höhenunterschied von ca. 45m vorhanden ist (ca. 205 m ü. HN im Norden und ca. 250 m ü. HN im Süden). Aus diesem Grund und dem hier nicht sehr widerstandsfähigen

<sup>2</sup> Regierungspräsidium Chemnitz, Umweltfachbereich Chemnitz: FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 2 E „Mittleres Zwickauer Muldetal“, Endbericht

geologischen Untergrund haben sich teilweise großräumige, breite Auenbereiche ausgebildet. Das Gebiet ist der kollinen bis submontanen Höhenstufe zuzuordnen.

Das Gebiet folgt geomorphologisch einer Dreiteilung: Der südliche Teil befindet sich in der sogenannten Vorerzgebirgssenne, die im Süden bei Wilkau-Hasslau außerhalb des Gebietes durch den Erzgebirgsrand begrenzt wird. Nördlich wird diese geomorphologische Einteilung durch das Granulitgebirge begrenzt, das durch eine schwach wellige Hochebene gekennzeichnet ist, die durch das tief eingeschnittene Tal der Mulde unterbrochen wird. Dieser Abschnitt beginnt etwa um Waldenburg und zieht sich bis zum Rochlitzer Berg, wo sich das Nordwestsächsische Hügelland bis zur nördlichen Grenze des Gebietes entlang zieht. Der die südliche Grenze des Hügellandes darstellende Rochlitzer Berg ragt über die sonst flachwellige Landschaft mit 353 m ü. NN imposant heraus. Nach Norden senkt sich das Hügelland bis zur Vereinigung von Zwickauer Mulde und Freiburger Mulde kontinuierlich ab.<sup>3</sup>

Bei der Zwickauer Mulde handelt es sich im Teilgebiet 02 des FFH-Gebietes um den Mittellauf bzw. beginnenden Unterlauf eines Flachlandflusses (Fließgewässerzone Hyporhithal bzw. Epipotamal), der durch den Übergang von mäßigen Gefällestrecken hin zu ausgeprägten flachen Bereichen mit Sand-Schotterbänken charakterisiert ist.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Mittleres Zwickauer Muldetal“ sind in der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Mittleres Zwickauer Muldetal“ vom 26.01.2011 festgelegt.

Es sind 4 Erhaltungsziele für das Gebiet definiert:

- 1 Die Erhaltung des überwiegend naturnahen und sehr abwechslungsreichen Mittellaufs der Zwickauer Mulde und seiner Nebentäler mit wertvollem Grünland und Auenwäldern in den weitläufigen Talbereichen sowie großflächigen Laubmischwäldern an den stellenweise sehr steilen und felsdurchsetzten Talhängen.
- 2 Die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung, sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Hierzu zählen die landesweit bedeutsamen großflächigen Eichen-Hainbuchenwälder an den Talhängen der Zwickauer Mulde und ihrer Zuflüsse. Diese zeichnen sich durch einen hohen Struktur- und Totholzreichtum, sowie ein hervorragendes Arteninventar aus.

- 3 Die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der FFH-RL.

Auf Grund seiner Strukturvielfalt bietet das Gebiet sehr gute Bedingungen für Fledermäuse wie das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

- 4 Die Erhaltung beziehungsweise Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von

---

<sup>3</sup> ebd.

inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird, genannt.

Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG im Gebiet:

- Eutrophe Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- Flüsse mit Schlammhängen (Lebensraumtyp 3270)
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatschutthalden (Lebensraumtyp 8150)
- Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation (Lebensraumtyp 8230)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Waldmeister-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9130)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp 9180\*)
- Erlen-Eschen- und Weichholzlauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0\*)

Arten gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG im Gebiet:

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Biber (*Castor fiber*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) (prioritäre Art)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

Nach Artikel 1 e der FFH-RL liegt ein günstiger Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes dann vor, wenn:

- im natürlichen Verbreitungsgebiet seine Fläche beständig ist oder sich ausdehnt,
- für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Strukturen und Funktionen bestehen und diese auch in Zukunft bestehen bleiben,
- die für ihn charakteristischen Arten einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, d.h. stabile Populationen in einem ausreichend großem Lebensraum

### **3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren**

Der Bebauungsplan legt als Standort für den Stadionneubau die vorhandenen Rückbauflächen des ehemaligen Geschosswohnungsbaus E 5 2/3 in Zwickau-Eckersbach fest. Außer einem zweitligatauglichen Fußballstadion soll auch die Errichtung einer Großsporthalle mit rund 1.000 Zuschauerplätzen möglich sein. Zudem wurden Flächen für Freisportanlagen ausgewiesen.

Die Zufahrt zum Sportkomplex soll über den Knotenpunkt Sternenstraße/ Komarowstraße sowie über das vorhandene Straßennetz erfolgen.

### **3.1 Art und Umfang des geplanten Vorhabens – Bauzeit**

Das geplante Fußballstadion in Zwickau soll zweitligatauglich sein. Das bedeutet, dass das Stadion für mindestens 15.001 Zuschauer Platz bieten muss.

Die Sporthalle soll für ca. 1000 Besucher ausgelegt werden.

Es ist die Neuanlage von Stellplätzen für Nutzer und Besucher, auf mehrere Stellplatzflächen verteilt, vorgesehen.

Die Bauzeit für die Umsetzung des Stadionbaus und der Peripherie (Parken, Training) kann mit ca. 15 Monaten angegeben werden. Die Umsetzung der Sporthalle und der zusätzlichen Freisportanlagen mit nochmals ca. 18 Monaten. Zeitliche Einordnungen, Staffelungen bzw. Gleichzeitigkeiten werden mit dem Bebauungsplan nicht geregelt.

### **3.2 zentrale Inhalte**

Mit Vollzug des dem Bebauungsplanes sind folgende Inhalte zulässig:

- Fußballstadion mit mind. 15.001 Zuschauerplätzen,
- Stadiongebäude mit Warmbereich Sport, Medien, Businessbereich,
- Flutlichtanlage, elektroakustische Lautsprecheranlage,
- Großsporthalle für Trainings- und Wettkampfwzwecke mit ca. 1.000 Zuschauerplätzen
  
- Stellplätze: mind. 1.170 Stellplätze gesamt, davon ca. 800 mit geringem Versiegelungsgrad (Abflussbeiwert 0,3) und ca. 370 Stellplätze mit einem höheren Versiegelungsgrad (Abflussbeiwert 0,7)
- öffentliche Zufahrtsstraße, Nutzung vorhandener Erschließungsstraßen
- Freisportanlagen, Trainingsplätze mit Flutlicht
- Regenwasserrückhaltung
- öffentliche Parkanlage
- Ausgleichsflächen, naturnahe Gehölzflächen

### **3.3 Randbedingungen (Verkehr, Versiegelung, Leitungen)**

Haupterschließungsachse des Stadtgebietes Eckersbach ist die in diesem Bereich vierstreifig ausgebaute Sternenstraße. Diese bindet auf die Talstraße (B 93) an, die eine leistungsfähige Verbindung zur BAB A 4 und zur BAB A 72 darstellt. Die Sternenstraße mündet in südöstlicher Richtung in die Mülsener Straße und diese im weiteren Verlauf in die Äußere Dresdener Straße (B 173). Die Äußere Dresdener Straße führt zum Anschluss an die S 286, welche als Verbindungsstraße zwischen der B 93 in nördlicher Richtung und der BAB A 72 in südlicher Richtung fungiert.

Damit ist eine gute Anbindung für den motorisierten Individualverkehr an das regionale und überregionale Verkehrsnetz gegeben.

Es werden Zufahrten zu den Parkplätzen bzw. Stadion sowie ein Fußwegesystem angelegt. Zum Teil sollen auch die bereits vorhanden straßenbegleitenden Parkflächen im Umfeld des Stadions genutzt werden. Die neuen Parkplätze werden teilversiegelt als Schotterrasen ausgeführt. Die restlichen Stellflächen werden versiegelt hergestellt.

Auch an den Öffentlichen Personennahverkehr besitzt das Gebiet mit der auf der Sternenstraße verlaufenden Straßenbahnlinie eine gute Anbindung.

Die Medien werden neuverlegt, da sich in diesem Bereich nach dem Rückbau der Bebauung, keine oder nicht mehr anschlussfähige Leitungen befinden.

Im Gebiet wurden schwach radioaktive Wismutschotter in Trag- bzw. Frostschuttschicht eingebaut. Diese stellen unter den aktuellen Gegebenheiten, also geschlossene Überdeckung durch Straßenbeläge oder Mineralboden, keine Gefahr für das angesprochene FFH-Gebiet sowie die Allgemeinheit dar.

Bei einer Geländeregulierung kann es zum Anschnitt von (temporärem) Schichtenwasser kommen, da die Schichtenfolge annähernd mit der Hangneigung verläuft. Dieses Schichtenwasser steht in keiner Verbindung zu einem wichtigen Wassersystem und beeinflusst auch kein Schutzgebiet.

## **4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben - Wirkfaktoren**

### **4.1 direkter Flächenentzug**

Die Umsetzung der Planung hat keinen Einfluss auf die Fläche des FFH-Gebietes, da sich dieses in über 4.0 Kilometer Entfernung befindet. Die Flächen des Gebietes bleiben unberührt, es entsteht keine Beeinträchtigung, da keine Fläche entzogen wird.

### **4.2 Flächenversiegelung**

Die Flächen des Plangebiets waren früher im Zug von Geschößwohnungsbau voll versiegelt, nach dem Abbruch der Wohnbebauung wurde das Gebiet in eine Grünfläche umgewandelt. Im Bebauungsplan ist ein Teil der Flächen als gering versiegelt, z. B. als Schotterrasen, oder frei von Versiegelung vorgesehen. So kann die Abflussmenge und die mögliche Aufheizung der Fläche auf ein nutzungsabhängiges Mindestmaß beschränkt werden. Zudem ist eine Speicherung und Nutzung des Regenwassers vorgesehen.

### **4.3 Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung**

Bei den Flächen des Bebauungsplans handelt es sich weder um Nahrungs-, Brut- oder Überwinterungshabitats für die im angesprochenen FFH-Gebiet vorkommenden Arten. Es handelt sich um in der Entwicklung befindliche Grünflächen mit unterschiedlichen Pflegezuständen auf einem Rückbaustandort. Somit wird weder die Habitatstruktur noch die Nutzung des FFH-Gebiets geändert oder beeinträchtigt oder die Entwicklung der angesprochenen Arten durch Lebensraumzug beeinträchtigt.

### **4.4 Veränderung der abiotischen Standortfaktoren**

Die Umsetzung der Planung bewirkt keine Veränderung der abiotischen Standortfaktoren im zu betrachtenden FFH-Gebiet, da der Bau keinen massiven Eingriff in die hydrologischen und

klimatischen Bedingungen darstellt, dass über 4.0 km weitreichende Beeinträchtigungen denkbar wären.

#### **4.5 Verkehrsentwicklung**

Die Verkehrsentwicklung für das im Bebauungsplan festgesetzte Stadion sieht eine Verteilung der Besucherströme auf ÖPNV und motorisierten Individualverkehr vor.

Aus Erfahrungswerten anderer Standorte kann davon ausgegangen werden, dass mit einem Anteil von mindestens 30 % - 40 % im motorisierten Individualverkehr zu rechnen ist.

Das Plangebiet verfügt über einen Straßenbahnanschluss, sowie Haltestellen zweier Stadtbuslinien. Dadurch verteilt sich das Besucheraufkommen auf ca. 60 % Nutzung des ÖPNV, Straßenbahn und Bus, sowie im weiteren Verlauf auch auf die Deutsche Bahn, und 40 % motorisierten Individualverkehr.

Der motorisierte Individualverkehr teilt sich in 2 Hauptrichtungen auf, welche sich in das regionale und überregionale Verkehrsnetz einordnen. Die Hauptrichtungen sind die Erschließung aus nördlicher Richtung, BAB A 4, sowie aus südlicher Richtung, BAB A 72. Der Verkehr aus südlicher Richtung betrifft das FFH-Gebiet in keinsten Weise. Der aus nördlicher Richtung kommende Verkehr durchquert das FFH-Gebiet, allerdings ist nicht mit einem spürbaren Anstieg des alltäglichen das FFH-Gebiet querenden Verkehrsaufkommens zu rechnen, da sich der motorisierte Individualverkehr bis dahin vermutlich stark verteilt hat. Aus diesem Grunde ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets im Zuge des Verkehrsaufkommens und den daraus resultierenden Immissionen, wie Lärm und Licht, auszuschließen.

#### **4.6 Barriere- / Fallenwirkung / Individuenverlust**

Der Bewegungsradius der im FFH-Gebiet vorkommenden Arten reicht nicht bis in das Plangebiet, noch kann dieses als Trittsteinbiotop dienen, da es sich hierbei um einen ganz anderen Biotoptyp handelt. Die im FFH-Gebiet vorkommenden Arten sind auf Oberflächengewässer sowie gewässernahe Bereiche angewiesen, solche Bereiche finden sich nicht im Plangebiet.

Die vorkommenden Arten sind nicht lärmempfindlich, so dass diese nicht von dem, mit Umsetzung der Planung zeitweise leicht erhöhtem Verkehrsaufkommen der nahegelegenen Bundesstraße und der daraus resultierenden Lärmentwicklung beeinflusst werden.

#### **4.7 Immissionen**

Mögliche vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes während der Umsetzung und der festgesetzten Nutzung ausgehende Immissionen sind Lärm, Staub und Luftschadstoffe.

Der durch den im Gebiet zulässigen Betrieb entstehende zeitweise Lärm besitzt keine, das FFH-Gebiet tangierende, Reichweite. Der durch Verkehr entstehende Lärm, wurde bereits unter Punkt 4.5 betrachtet.

Staub und Schadstoffeinträge werden nur im Bereich des Plangebiets während des Baus geringe bis zu vernachlässigende Auswirkungen besitzen.

Es ist aber zu keiner Zeit mit Immissionen im FFH-Gebiet hervorgerufen durch Anlage, Bau bzw. Betrieb des Stadions und dazugehöriger Prozesse zu rechnen.

#### **4.8 sonstiges**

Es sind keine weiteren Beeinträchtigungsfaktoren bekannt, welche sich auf die Schutzziele des FFH-Gebietes auswirken könnten. Im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung kann es im Bereich oder im näheren Zusammenhang des Schutzgebietes zu erhöhten Verkehrsaufkommen sowie gesteigerten Lärmpegel kommen. Weitere Auswirkungen sind nicht absehbar. Die genannten Auswirkungen beeinflussen die Schutzziele sowie die vorkommenden Arten aus den beschriebenen Gründen nicht.

### **5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte**

Es sind keine mit dem Projekt kumulierende Pläne oder Vorhaben bekannt.

### **6. Fazit**

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 104 Zwickau-Eckersbach, südlich Sternenstraße als Sondergebiet Sportanlagen / Stadion sind keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Mittleres Zwickauer Muldetal“, Teilgebiet 02, verbunden.

**Als Ergebnis der FFH-Vorprüfung kann auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.**

## 7. Literatur und Quellen

BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2557), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

SÄCHSISCHES GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE: (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556)

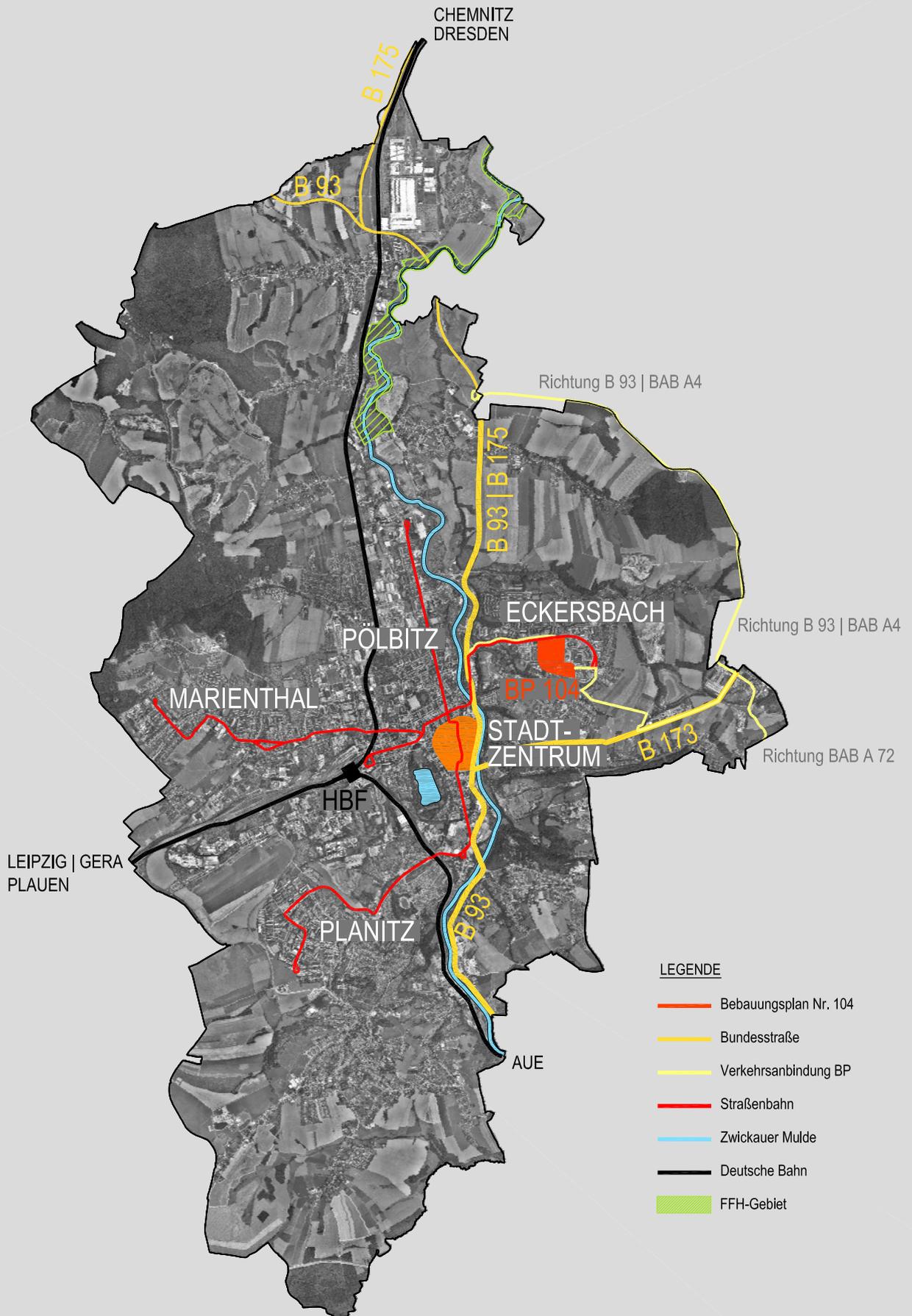
RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN – FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 ABl. EU Nr. L 284 S. 1

BUNDES MINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004

SÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (SMUL), Dresden: Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, 2003, Fassung 2009

REGIERUNGSPRÄSIDIUM CHEMNITZ, UMWELTFACHBEREICH CHEMNITZ: FFH-Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 2 E „Mittleres Zwickauer Muldetal“, Endbericht, 19.12.2006

## 7.1 Karte Verkehr / FFH



Bearbeitung:



Bearbeitung Grünordnungsplan

**architektur concept**  
Pfalldorfer + Staudte  
Scherfnerstraße 1-3  
08056 Zwickau  
Dipl.-Ing. S. Staudte, Landschaftsarchitektin  
F. Lindner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Auftraggeber:



Zwickau, 07.02.2014

Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 104, Zwickau Eckersbach, südlich Sternenstraße,  
Sondergebiet Sportanlagen/Stadion  
FFH - Vorprüfung

7.1 Karte Verkehr